

alt	Änderungssatzung
	<p style="text-align: center;">I. Änderungssatzung vom ... zur Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ vom 07.08.2012</p> <p style="text-align: center;">I.</p>
	Artikel I
	Der Zusatz der Präambel wird wie folgt geändert:
<p>- Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren auf die Verwendung beider Geschlechterformen verzichtet; gemeint ist jeweils die weibliche und die männliche Form -</p>	<p>„(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)“</p>
	Artikel II
	§ 6 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
<p>6. die Zustimmung zu über den Vermögensplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlungen ab einer Wertgrenze von 20.000 €,</p>	<p>„6. die Zustimmung zu über den Vermögensplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlungen</p> <p>a) bei Maßnahmen bis 200.000 € ab einer Wertgrenze von 20.000 € wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann,“</p> <p>b) bei Maßnahmen größer als 200.000 € ab einer Wertgrenze von mehr als 10 % der geplanten Summe, wenn keine Deckung durch Minderauszahlungen für andere Maßnahmen innerhalb der Sparte erreicht werden kann,“</p> <p>c) immer jedoch bei einer Überschreitung der Maßnahme ab 50.000 €.</p>
	Artikel III

	Nr. 1
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	§ 7 erhält folgenden Abs. 8:
	„In dringenden Ausnahmefällen sind Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats an der Abstimmung beteiligt sind; das gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 – 5, Nr. 7 – 11. Über das Vorliegen eines dringenden Ausnahmefalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Dieser leitet auch das Verfahren zur Fassung eines Umlaufbeschlusses ein. Umlaufbeschlüsse können schriftlich durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden.“
	Nr. 2
	Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
	Artikel IV
	§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	Satz 2 wird gestrichen.
	Artikel V
	Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkungen zur Änderungssatzung

Art. I:

Anpassung an den Hinweis zur Gleichstellung von Mann und Frau in den neuen Satzungen.

Art. II:

In den bisher mit der TEO AöR gesammelten Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Entscheidung des Verwaltungsrats zu Einzelmehrausgaben ab 20.000 € in der Praxis bei größeren Maßnahmen nicht zweckmäßig ist, da die Grenze schnell zu erreichen ist. Eine Ergänzung durch eine prozentuale Grenze berücksichtigt dagegen die jeweilige Größenordnung der Maßnahme.

Ebenso erscheint eine Entscheidung des Verwaltungsrats entbehrlich, wenn die Mehrauszahlung durch andere Minderauszahlungen innerhalb der Sparte gedeckt werden.

Bei Einzelmehrauszahlungen über den Vermögensplan in Höhe von mehr als 50 T€ obliegt dem Verwaltungsrat in jedem Fall die Entscheidung.

Art. III

Für dringende Fälle, in denen nicht rechtzeitig die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgen kann, erscheint eine Notfalllösung durch Umlaufbeschluss empfehlenswert.